II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 15. Dezember 1970

zur Verlängerung der Mindestpreisregelung

(70/550/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit seiner Entscheidung vom 4. April 1962 über Mindestpreise (1) die objektiven Kriterien für die Aufstellung der Mindestpreissysteme und die Festsetzung der Mindestpreise bestimmt.

Gemäß Artikel 44 Absatz 6 zweiter Satz des Vertrages bestimmt der Rat mit einer Mehrheit von 9 Stimmen gemäß der in Artikel 148 Absatz 2 erster Unterabsatz vorgesehenen Stimmenwägung auf Vorschlag der Kommission, welches System im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwenden ist.

In Anwendung dieser Vorschrift hat der Rat mit Entscheidung vom 20. Dezember 1969 (2) für die betreffenden Mitgliedstaaten die am 31. Dezember 1969 bestehende Mindestpreisregelung verlängert; er hat jedoch in gewissen Fällen zur Erhebung von Ausgleichsabgaben an Stelle der Mindestpreise ermächtigt, und zwar in Deutschland für Speiseessig und in Frankreich für Saatkartoffeln und einige Erzeugnisse des Fischereisektors.

Diese Entscheidung gilt bis zur Anwendung von Maßnahmen der gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970.

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3) ist am 1. Juni 1970 wirksam geworden; an diesem Tag ist also die Deutschland erteilte Ermächtigung, Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Speiseessig aus anderen Mitgliedstaaten zu erheben, für Weinessig außer Kraft getreten.

Am 20. Oktober 1970 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (4) verabschiedet; die darin vorgesehene Regelung ist jedoch, von den Übergangsmaßnahmen abgesehen, erst ab 1. Februar 1971 anwendbar.

Für einige Erzeugnisse, auf die die Entscheidung vom 20. Dezember 1969 anwendbar ist, insbesondere für Saatkartoffeln, werden also am 31. Dezember 1970 Maßnahmen der gemeinsamen Marktorganisation noch nicht anwendbar sein; es empfiehlt sich daher, die Gültigkeitsdauer der gegenwärtig geltenden, auf Grund von Artikel 44 Absatz 6 des Vertrages erlassenen Bestimmungen für die Zeit bis zum Wirksamwerden der vorgenannten Maßnahmen und spätestens bis zum 31. Dezember 1971 zu verlängern —

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 995/62.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung wird das Datum des 31. Dezember 1970 durch das Datum des 31. Dezember 1971 ersetzt.

(2) Anhang A der in Absatz 1 genannten Entscheidung erhält folgende Fassung:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.10	Speiseessig B. anderer

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1970.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. ERTL